

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 2-02

"Am Kleinfeld"

M 1:1.000

### Bebauungs- und Grünordnungsplan

### Nr. 2 – 02

### <u>"Am Kleinfeld"</u>

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I. S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.07.1997 (GVBI S. 344, BayRS 2020-1-1-I)), Art 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d. F. der Bek. vom. 04.08.1997 (GVBl. I S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 91 S. 58), und der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 22.06.1961 folgende Satzung:

### A. <u>Festsetzungen:</u>

### 1. Grenzen

1.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans

1.2 Geltungsbereichsgrenze des Anschlussbebauungsplans

### 1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### 2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Allgemeines Wohngebiet

### 2.2 Dorfgebiet

### 3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl (GRZ) Alle im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) sind Höchstgrenzen. Die GRZ beinhaltet bereits die Grundflächen von Nebenanlagen, Zufahrten, Garagen, Stellplätzen und Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO 1990 sind nicht zulässig.

WH	3.2	Maximale Wandhöhe über der Geländeoberkante
FH	3.3	Maximale Firsthöhe über der Geländeoberkante
E+D	3.4	Maximale Zahl der Vollgeschosse

### 4. Bauweisen, -grenzen

4.1 offene Bauweise Es gelten die Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 BayBO 4.2 Nur Einzelhäuser zulässig

4.3 Es sind maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

4.4 Baugrenze

5.1 Als Dachformen sind für Haupt-, Nebengebäude und Garagen ausschließlich

**5.2 Dachaufbauten** sind nur als Schlepp- oder Giebelgauben oder als Zwerchgiebel zulässig. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten und -öffnungen (außer Firstverglasung) einer Dachseite darf ein Drittel der gesamten Trauflänge nicht überschreiten. Dachöffnungen sind nur als Liegefenster oder Firstverglasung zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

5.3 Für die Dacheindeckung sind kleinformatige rote Dachziegel oder Dachsteine

# 5.4 Dachneigung 5.5 Haupt-Firstrichtung

5.6 Sockelhöhe: OK FFB maximal 35 cm über natürlicher bzw. von der Baugenehmigungsbehörde festgelegter Geländeoberkante.

### 6. Garagen

6.1 Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen. Stauräume vor Garagen oder Carports werden als Stellplatz angerechnet.

6.2 Flächen für Garagen oder Stellplätze Garagen bzw. Carports sind nur innerhalb der Baugrenze mit einer maximalen

Stauraumtiefe von 7 m zur erschließungsseitigen Grundstücksgrenze oder in den gesondert gekennzeichneten Flächen zulässig.

6.3 Zusammengebaute Grenzgaragen müssen gleiche First- und Traufhöhe, einheitlich gestaltete Vorderfronten und gleiches Einfahrtniveau aufweisen. Dachneigung bei Garagen: 35°

### 7. Einfriedungen / Geländegestaltung

- 7.1 Einfriedungen dürfen eine **Gesamthöhe** von 1,20 m nicht überschreiten.
- **7.2** Sie sind als **durchlässige Holzzäune** in Senkrechtlattung herzustellen. Zwischen privaten Baugrundstücken sind auch **Maschendrahtzäune** zulässig.
- 7.3 Durchgehende Betonsockel sind untersagt. Lediglich Punktfundamente für die
- 7.4 Das natürliche Geländeniveau ist grundsätzlich zu erhalten.

### Grundwasserschutz

8.1 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung (wassergebunde Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Rasenfugen, usw.) herzustellen.

8.2 Das von Dachflächen anfallende, unverschmutzte Regenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten über sickerfähige Schächte bzw., falls es die Untergrundbeschaffenheit zulässt, ganz zu versickern oder der Brauchwassernutzung

### 9. Grünordnung

9.1 Private Grünfläche als Ortsrandeingrünung Der private Grünstreifen ist je Baugrundstück mit mindestens drei heimischen Laubbäumen entsprechend der Plandarstellung, sowie mit zwei Stück heimischen Laubsträuchern pro Laufmeter Abschnittsfläche (Arten und Qualität siehe

# 9.2 Private Grünfläche

## 9.3 Private Fläche zur Anpflanzung einer Streuobstwiese

Anhang) zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

(ökol. Ausgleichsfläche) Eine Einfriedung ist nur auf der südöstlichen Seite der Fläche zulässig. Es sind hochstämmige Bäume standortgerechter Obstsorten mit einem Mindest-Stammumfang von 10 – 12 cm zu pflanzen. Die Wiese ist im gesamten Bereich

## 9.4 Öffentliche Grünfläche

### Öffentliche Grünfläche mit Graben (ökol. Ausgleichsfläche) 1. unregelmäßige Aufweitung des vorhandenen Grabens

- 2. Böschungsabflachung mit Still-/Flachgewässerzonen und Pflanzung/Aussaat naturnaher Ufer-/Flachwasservegetation 3. Gruppenweise Baum- und Strauchpflanzungen (standortgerechte, autochthone Gehölze)
- 4. Anlage eines schmalen Gehweges mit wassergebundener Decke

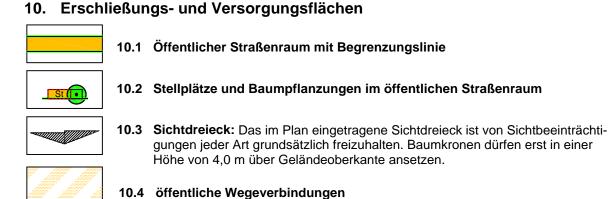
### 9.6 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur **Entwicklung von Natur und Landschaft**

Bezüglich Einfriedung und Bepflanzung sind die Vorgaben unter Punkt 9.3 bzw. 9.5 anzuwenden.

9.7 Je angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum (sh. Artenauswahlliste im Anhang) auf dem Grundstück zu pflanzen.

### 9.8 An den Grundstücksgrenzen zu den Siedlungsrändern sind nur standortheimische Laubgehölze (sh. Artenauswahlliste im Anhang) erlaubt.





10.6 Fläche für Versorgungsanlagen - Nahwärmeversorgung

## 10.5 Einfahrt

## 11. Sonstige Planzeichen:

11.1 Vorgeschlagene Grundstücksteilung

	rorgoodmagono oranaotaom
11.2	Anbauverbotszone

### 12. Sonstiges:

**12.1** Gewerbliche bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, die von außen als technische Anlagen erkennbar sind, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Funk- und Sendeanlagen (Antennenanlagen) einschließlich deren Masten.

### <u>Hinweise</u>:

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

### C. <u>Inkrafttreten</u>:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg an der Donau, 21.06.2006 Stadt Neuburg an der Donau

### Dr. Gmehling Oberbürgermeist

### **ANHANG**

### Artenauswahlliste standortgerechter, heimischer Laubgehölze Bäume: H. 3 x v. m. B., StU 12-14 cm

Ahorn, Feld-	Acer campestre	Birke, Hänge-	Betula pendula
Ahorn, Spitz-	Acer platanoides	Ahorn, Berg-	Acer pseudoplatanus
Buche, Rot-	Fagus sylvatica	Eberesche	Sorbus aucuparia
Eiche, Stiel-	Quercus robur	Erle, Grau-	Alnus incana
Erle, Schwarz-	Alnus glutinosa	Esche, Gemeine	Fraxinus excelsior
Hartriegel, Roter	Cornus sanguinea	Holunder, Schwarzer	Sambucus nigra
Kirsche, Trauben-	Prunus padus	Kirsche, Vogel-	Prunus avium
Kornelkirsche	Cornus mas	Linde, Winter-	Tilia cordata
Rose, Feld-	Rosa canina	Rose, Hunds-	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa	Ulme, Feld-	Ulmus carpinifolia
Ulme, Flatter-	Ulmus laevis	Walnuß	Juglans regia
Weide, Ohr-	Salix aurita	Weide, Silber-	Salix alba
Weide, Sal-	Salix caprea	Weide, Asch-	Salix cinerea

weiterhin: heimische Obstbäume, Halb- oder Hochstamn

### **VERFAHRENSVERMERKE:**

### 1) Aufstellungsbeschluss:

am: .....19.05.1998......Nr.:......51/1998..... Bekanntmachung: am: .....08.07.1998......Nr.:.....24..... Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

vom:....11.11.2004......bis:.....14.12.2004.....

### Bekanntmachung:

am:.....10.11.2004......Nr.:.....37.....

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

vom:.....17.02.2005......bis:......18.03.2005.....

### Bekanntmachung:

am:......09.02.2005......Nr.:.....6...

6a) Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB:

vom:......09.02.2006......bis:......24.02.2006.....

## Bekanntmachung:

am:......3.....

### 7) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:

am:......21.03.2006......Nr.:.....32/2006....

### Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB:

am:......28.06.2006......Nr.:.....22.....

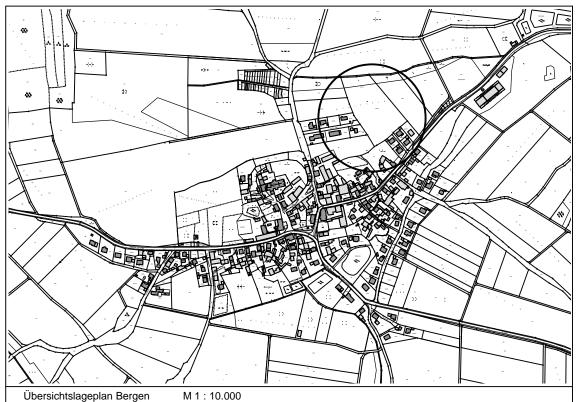
### Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Neuburg an der Donau, 21.06.2006 Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling Oberbürgermeister

# Stadt Neuburg an der Donau

## Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 2-02 "Am Kleinfeld"



# Originalmaßstab: 1:1.000 Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

Stadtbauamt Neuburg an der Donau					
Bearbeitet:	09/2004 Reiff				
Gezeichnet:	09/2004 Vogelsang				
Geprüft:	09/2004 Reiff				
Geändert:	01/2005 Reiff/Vogelsang 07/2005 Reiff/Vogelsang				
01/2005: Streichung Punkt	10.6 aus der Satzung, Freistellung der Firstrichtung 07/2005: Neuformulierung Punkt 12.1 der Satzung, Aufnahme einer Fläche für eine Nahwärmeversorgungsanl				



Neuburg an der Donau, 26.07.2005